

schen Regierung in Erfurt für deren Verwaltungsbezirk vereinbart worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 16. Januar 1855.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Eemmel.

**7) Nachtragsverordnung, die Furchgehungen und Berichte der Feldgeschworenen betr.**

(Pestl. im Reußl. und Verordnungsbl. am 31. Januar 1855.)

Nachdem sich durch die seit Erlass der Verordnung vom 29. März 1851 (Nr. 110 der Gesesammlung) gemachten Erfahrungen als zulässig herausgestellt hat, namentlich der den Feldgeschworenen obliegenden regelmäßigen Begehungen ihrer Ortssturen und derschalligen Berichtserstattungen ein einfacheres Verfahren, als die mit obengedachter Verordnung publizierte Instruktion sub II. vorschreibt, eintreten zu lassen, so wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet,

daß die Feldgeschworenen der einzelnen Ortsschaften künftighin nur einmal im Jahre und zwar mit Beginn des Frühjahrs und spätestens im Monat April ihre Ortssturen zu begehren, und die Berichte über den derschalligen Befund längstens bis zum 1. August jeden Jahres, jedoch nicht wie bisher an die Ortsgerichtsbeförde, sondern unmittelbar an die Fürstliche Generalkatasterkommission oder an die später an deren Stelle tretende Behörde, schriftlich zu erstatten haben, wogegen es bei der für den Fall etwaiger Unterlassung oder Saumseligkeit angedrohten Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zum Besten der betreffenden Gemeindefasse bewendet.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Wera, den 27. Januar 1855.

**Fürstlich Reuß-Mainische Regierung.  
von Bretschneider.**

Schlid.